

Amt für Tourismus und Handel

REGION EMILIA-ROMAGNA**Protokoll für die Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der
Ausbreitung des Covid-19-Virus bezüglich der Betriebssicherheit von
HOTELUNTERKÜNFTEN
in der Emilia-Romagna****1. Zielsetzung**

Ziel dieses Protokolls ist es, Richtlinien und praktische Anweisungen zu geben, die die Wirksamkeit vorbeugender Schutzmaßnahmen erhöhen und die zur Kontrolle der COVID-19-Epidemie in Hotelunterkünften zum Gesundheitsschutz von Gästen, Betreibern und Mitarbeitern angewandt werden sollen.

COVID-19 stellt ein allgemeines biologisches Risiko dar, das Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung erfordert. Die Besonderheit der Beherbergungseinrichtungen ist durch die Aufenthaltsdauer der Hotelgäste bedingt, den ständigen Gästewechsel sowie eine Vielzahl anderer Dienstleistungen (Catering, Wellnessbereiche, Schwimmbäder, Konferenzräume usw.) die die Gäste auf unterschiedliche Art dem Covid-19-Risiko aussetzen. Dies macht einen modularen Ansatz für das Risikomanagement erforderlich, der einerseits die Unterbringung unter Beibehaltung jener Merkmale der Gastfreundschaft ermöglicht, die unsere Region ausmachen, und diese andererseits mit der Notwendigkeit kombiniert, die Sicherheit der Inhaber, des Personals und der Kunden zu gewährleisten und die Ansteckungsgefahr, die bei Kontakten, die bei diesen Aktivitäten auftreten, zu minimieren.

In diesem Zusammenhang betonen wir die Bedeutung der Eigenverantwortung der Hotelgäste bei der Beachtung der Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen, und zu diesem Zweck ist eine angemessene Information der Kunden wichtig.

Dieses Dokument, das in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Gesundheit und Soziales verfasst und am 13. Mai 2020 den Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie den Gemeinden, die als Vertreter der Reiseziele identifiziert wurden, zur Verfügung gestellt wurde, schlägt gemeinsame Regeln vor, die sich an die Betreiber von Beherbergungseinrichtungen richten, um die geeignetsten Wege aufzuzeigen, wie sich das Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus (der für die als COVID-19 bekannte Krankheit verantwortlich ist) sowohl für die Kunden als auch für das Personal vermindern lässt um den Hotelbetrieb mit Rücksichtnahme auf den Gesundheitsschutz zu ermöglichen.

Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen sollten dann von jedem einzelnen Unternehmen übernommen werden, wobei die wirksamsten für jede Einrichtung und die spezifischen Verfahren zu ihrer Umsetzung zu ermitteln sind, einschließlich Kommunikations- und Informationsaktivitäten, damit Kunden und Personal eine Verantwortung für korrektes Verhalten zur Begrenzung der Ansteckungswahrscheinlichkeit übernehmen können.

Diese Richtlinien wurden unter Bezugnahme auf das gemeinsame Reglementierungsprotokoll für Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz vom 24. April 2020 erstellt.

Sie können aktualisiert, ergänzt oder geändert werden, je nach Entwicklung der Bestimmungen der Regierung für die so genannte Phase 2 zur Wiederaufnahme der Produktionstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sicherheitsziele und zur Kontrolle der Ansteckung mit Covid-19 zu befolgen sind, entsprechend der Entwicklung des epidemiologischen Szenarios sowie allen weiteren technisch-wissenschaftlichen Leitlinien auf nationaler oder internationaler Ebene oder in Bezug auf Erfordernisse, die sich in der Anwendungsphase ergeben. Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit spezifischen Covid-19-Risikominderungsmaßnahmen auf die zusätzlichen Bestimmungen Bezug genommen werden, die in den spezifischen Unternehmens-/Territorialprotokollen festgelegt sind, die in Umsetzung des oben erwähnten gemeinsamen Protokolls vom 24.04.2020 oder in spezifischen Gesundheitsbestimmungen definiert wurden.

Diese spezifischen Protokolle könnten auch die Rolle stärken, die innerhalb der Bilateralität des Sektors, z.B. bei der Ausbildung gespielt werden kann.

2. Geltungsbereich und Ausgestaltung des Protokolls

Für die Zwecke dieses Dokuments bezeichnet der Begriff „Hotelunterkunft“ die Unterbringungseinrichtungen, nach Art. 5 der L.R. 16/2004 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

- ✓ „Hotels“ sind der Öffentlichkeit zugängliche Empfangsstrukturen mit einheitlicher Leitung, die in einem oder mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen untergebracht sind und Unterkunft, Dienstleistungen und gegebenenfalls Verpflegung in Zimmern, Suiten oder Wohneinheiten anbieten, die mit einem eigenständigen Küchendienst ausgestattet und für den Gästeempfang bestimmt sind. In Hotels darf die Unterbringungskapazität 40 Prozent der gesamten Wohneinheit nicht überschreiten.
- ✓ „Hotelresidenzen“ sind Einrichtungen die die Spezifikation „Residenz“ verwenden können, da sie die Unterbringung, Zusatzleistungen und eventuelle Verpflegung in Wohneinheiten mit einem oder mehreren Zimmern anbieten, die mit einem eigenständigen Küchendienst, Zimmern oder Suiten ausgestattet sind und den Anforderungen des anwendbaren Regionalgesetzes entsprechen. In touristischen Hotelresidenzen darf die Unterkunftskapazität in Zimmern oder Suiten 40 Prozent der Gesamtkapazität nicht überschreiten.

Diese Maßnahmen enthalten Vorschriften, Arbeitsanweisungen und Empfehlungen.

Das Dokument ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

(A) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

(B) GEBIETS- UND DIENSTSPEZIFISCHE MASSNAHMEN

(C) ANHÄNGE

~~– Technische Anleitungen für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf das SARS CoV-2-Risiko.~~

~~– Technische Anleitungen für die Produktion, Vermarktung und Handhabung von Lebensmitteln im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2-Risiko. SARS CoV-2.~~

A) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. Information und Kommunikation

Angesichts der Bedeutung eines verantwortlichen Verhaltens der Kunden, das die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen respektiert, muss sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung alle möglichen Informations- und Kommunikationsmittel einsetzt, um die Kunden über die Zugangs- und Verhaltensregeln zu informieren.

Insbesondere muss die Geschäftsleitung die Kunden mit den geeignetsten und wirksamsten Methoden über die geltenden Bestimmungen informieren, indem sie spezielle Informationsbroschüren am Eingang aushändigt und an den sichtbarsten Stellen des Unternehmensgeländes verteilt/ aushängt.

Die Informationen betreffen insbesondere:

- die Pflicht, bei Fieber (über 37.5°) oder anderen Grippe-symptomen zu Hause zu bleiben und in diesem Fall ihren Hausarzt oder die Notaufnahme anzurufen.
- die Verpflichtung, zu Hause zu bleiben, wenn man in den letzten 14 Tagen mit viruspositiven Personen in Kontakt gekommen sind
- das Bewusstsein und die Akzeptanz der Tatsache, dass man nicht bleiben kann und dass man es rechtzeitig melden muss, wenn nach der Anreise bedrohliche Anzeichen bestehen (Grippe-symptome, Fieberanfall usw.);
- das Bewusstsein und die Akzeptanz, dass man nicht bleiben kann, wenn man (im selben Zimmer) mit einem möglichen COVID 19-Fall wohnt;
- die Verpflichtung zur Einhaltung aller hygienischen Bestimmungen sowie der Abstandsregeln und einem korrekten Verhalten.

Bezüglich der Kommunikationsmittel wird empfohlen, Schilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen, die auf die wichtigsten Punkte hinweisen (zwischenmenschlicher Abstand, Händewaschen, Atemhygiene, sowie andere Verhaltensweisen, die innerhalb der Einrichtung und in den verschiedenen Bereichen einzuhalten sind). An Kunden gerichtete Schilder sollten mehrsprachig sein.

Ausführlichere Informationen über die Inhalte und Methoden finden sich im Dokument „Technische Hinweise für die Herstellung, Vermarktung und Ausgabe von Lebensmitteln im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2-Risiko“, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als „Lebensmittelprotokoll“ bezeichnet).

2. Persönliche Schutzausrüstung

Die Hotelgäste werden aufgefordert, die für die gesamte Bevölkerung geltenden Regeln für den Gebrauch von Schutzhandschuhen und Masken zu befolgen.

Das Personal muss mit spezifischer persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein, die zum Teil für das gesamte Personal gleich sind und sich andererseits je nach Art der ausgeführten Aufgaben unterscheiden. Wenn Arbeiten in einem zwischenmenschlichen Abstand von weniger als einem Meter unumgänglich sind und es keine anderen organisatorischen Lösungen gibt, ist der Einsatz von Masken unbedingt erforderlich.

Am Arbeitsplatz wird je nach Bewertung des Risikos und je nach Zuordnung der verschiedenen Tätigkeiten eine geeignete PSA (Handschuhe, Schutzbrille, Schutzanzug, Kopfschutz, Schürze, entsprechend den Bestimmungen der Gesundheitsbehörden eingesetzt.

Generell ist zu beachten, dass Einwegmasken in steriler Verpackung ausgegeben werden und dass man sich vor dem Berühren gut die Hände waschen muss, da sonst die Gefahr besteht, dass man sie infiziert und ihre Schutzwirkung aufhebt. Ebenso wichtig ist es, sich auch nach dem Abnehmen der Maske die Hände zu waschen. Es ist zu beachten, dass Handschuhe kein Ersatz für eine ordnungsgemäße Handhygiene sind und jedes Mal ersetzt werden müssen, wenn sie schmutzig werden und ordnungsgemäß im Restmüll entsorgt werden. Sie dürfen nicht wiederverwendet werden.

Auch wenn sie mit Handschuhen bedeckt sind, dürfen die Hände nicht mit Mund, Nase und Augen in Berührung kommen.

Es ist zu beachten, dass sehr häufiges Händewaschen das einfachste und geeignetste Verfahren für einen guten Hygienestandard zu sein scheint.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Mitarbeitern die entsprechende PSA, einschließlich hydroalkoholischem Gel zur Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des, mit der Handhabung und Herstellung von Lebensmitteln, beschäftigten Personals wird auf die Bestimmungen des oben genannten Lebensmittelprotokolls verwiesen. Für das Personal, das mit Empfangs-, Reinigungs- und Verwaltungstätigkeiten befasst ist, werden die Definition der zu verwendenden PSA und die spezifischen Anwendungsregeln vom RSPP (der für den Präventions- und Schutzdienst verantwortlichen Person) auf der Grundlage einer spezifischen Risikobewertung festgelegt, die den Grad der Promiskuität in der jeweiligen Arbeitssituation berücksichtigt.

Jeder Arbeitnehmer muss die für den korrekten Gebrauch der PSA erforderliche Unterweisung/Schulung erhalten und muss sie entsprechend den erhaltenen Informationen verwenden. Jeder Arbeitnehmer muss seine eigene PSA behalten, ohne Änderungen an ihr vorzunehmen, und muss jeden Mangel oder jeden Fehler unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

Der Arbeitgeber wird sein Personal intern schulen und informieren, indem er diese Richtlinie und alle unternehmensinternen organisatorischen Verfahren zur Kontrolle des für COVID-19 verantwortlichen Virus einbezieht.

Jeder Mitarbeiter, sowohl die internen Angestellten als auch die Angestellten von Drittfirmen, die in der Einrichtung tätig sind, müssen sich strikt an die in diesen Richtlinien angegebenen Maßnahmen halten.

Masken, Einweghandschuhe und Oberflächendesinfektionsmittel sollten auf Wunsch der Gäste, auch gegen eine Gebühr, zur Verfügung stehen. Um die Entsorgung der von den Gästen benutzten Schutzausrüstung zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Abfallbehälter mit Pedal oder Fotozelle in Gemeinschaftsbereichen aufzustellen. Jeder Abfallbehälter muss mit einem Beutel ausgestattet sein, so dass er entleert werden kann, ohne mit dem Inhalt in Berührung zu kommen.

3. Umgang mit einer Person mit COVID-Symptomen

Allgemeine Maßnahmen

Falls ein Gast, der sich in der Unterkunft befindet, Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion (trockener Husten, Halsschmerzen, Atembeschwerden) zeigt, muss die Geschäftsleitung unverzüglich telefonisch über die Rezeption benachrichtigt werden. Die Unternehmensleitung muss unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (über die Notfallnummern

der örtlichen Gesundheitsbehörde (AUSL)) außer in besonders kritischen Situationen, z.B. bei Atemnot oder gravierenden Atembeschwerden, in denen die 118-Notfalleinheit gerufen wird. Das Gesundheitspersonal der örtlichen Gesundheitsbehörde AUSL wird den Fall aufgrund der (auch telefonischen) Berichte bewerten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden, solange noch keine ärztliche Einschätzung vorliegt:

- Die Person muss eine Schutzmaske tragen;
- Der Kontakt mit anderen Personen ist zu minimieren und die Person ist in ihr Zimmer oder in einen isolierten Raum zu begleiten, wobei für eine ausreichende natürliche Belüftung zu sorgen ist;
- Luftzirkulation von Klimaanlage sind, wenn möglich, auszuschalten;
- Zur Zustellung von Speisen oder Getränken im Zimmer soll das Tablett vor der Tür abgestellt werden;
- Jede unvermeidbare Notwendigkeit den Raum zu betreten muss von Personen in gutem Gesundheitszustand durchgeführt werden, die geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen und sich nach dem Kontakt mit der Person gründlich die Hände waschen;
- Verwendete Papiertaschentücher sind in einem wasserdichten Beutel direkt durch den Gast zu entsorgen, wobei der Beutel zusammen mit allen infizierten Materialien, die während der Behandlung durch das Gesundheitspersonal entstanden sein können, entsorgt werden muss.

Handelt es sich bei der Person mit Symptomen um einen Angestellten oder einen Mitarbeiter, der gerade im Dienst ist, muss er oder sie die Arbeit sofort einstellen und die Geschäftsleitung über die Personalabteilung benachrichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Hause zurückzukehren, indem er die erforderlichen Vorkehrungen trifft und sich mit seinem Hausarzt in Verbindung setzt; die Unternehmensleitung informiert unverzüglich den zuständigen Arzt. Wenn der Angestellte in der Unterkunft wohnt, müssen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, während er auf die Ankunft des medizinischen Personals wartet, die oben bezüglich der Gäste erwähnten Maßnahmen getroffen werden.

Es wird empfohlen, die in der Unterkunft wohnenden Mitarbeiter in Einzelzimmern unterzubringen, denn wenn einer von ihnen an COVID 19 erkrankt, müssen alle, die im selben Zimmer geschlafen haben, zu Hause isoliert und von der Arbeit freigestellt werden.

Wenn ein Angestellter oder Mitarbeiter von zu Hause meldet, dass er Symptome hat oder den Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion hat, muss er zu Hause bleiben und sofort ärztliche Hilfe zu Rate ziehen. Wird Covid-19 diagnostiziert, befolgt der Mitarbeiter die Anweisungen des medizinischen Personals, einschließlich der Isolierung zu Hause, bis er wieder virus-negativ ist.

Alle eventuellen Begleitpersonen des COVID-positiven Gastes, für die die Isolierung zu Hause angeordnet ist, müssen die Struktur verlassen, um an ihren Wohnort zurückzukehren.

Schutzausrüstung

An der Rezeption muss ein Kit zur Verfügung stehen, das für Personen mit Covid-19-Symptomen oder für Personen, die sich um eine betroffene Person kümmern, verwendet werden kann. Das Kit enthält die folgenden Artikel: - chirurgische Masken für den Patienten und Typ FFP2-Masken für das Pflegepersonal; Gesichtsschutz; Handschuhe (Einweg); Schutzschürze (Einweg); langärmeliger, durchgehender Schutzanzug; Desinfektionsmittel / keimtötende Tücher zur Reinigung von Oberflächen und Gewebe; Einwegbeutel für biologisch gefährliche Abfälle.

Zimmerreinigung

In den Zimmern und anderen Bereichen der Unterkunft, in denen sich bestätigte Fälle von Covid-19 aufgehalten haben, werden die Reinigungsmaßnahmen angewendet, die im Dokument „Technische Richtlinien für sämtliche Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf das SARS CoV-2-Risiko" vorgesehen sind, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als Reinigungs- und Desinfektionsrichtlinien bezeichnet), siehe Anlage.

Bettwäsche, Vorhänge und andere Stoffmaterialien müssen einem Waschzyklus mit heißem Wasser von 90° C und Waschmittel unterzogen werden. Wenn das Waschen bei 90° C aufgrund der Gewebeeigenschaften nicht möglich ist, muss der Waschzyklus mit Bleichmittel oder Natriumhypochloritprodukten durchgeführt werden).

Personen, die mit dem Patienten in Berührung gekommen sind

Das Gesundheitspersonal, das die Beurteilung des Falles vornimmt, muss dessen enge Kontakte nachvollziehen und Quarantäne-Isolations- und Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen für sie veranlassen. Die Geschäftsleitung ist bestrebt, in dieser Phase ein Maximum an Zusammenarbeit zu fördern. Die Geschäftsleitung wird in Absprache mit der Gesundheitsbehörde die Möglichkeit und die möglichen Wege zur Information der nicht direkt betroffenen Personen prüfen. Es muss mit dem Dienst für öffentliche Gesundheit und Hygiene vereinbart werden, an welchem Ort (eigene Wohnung oder speziell ausgewiesene Einrichtungen) die engen Kontaktpersonen (Gäste oder Personal) die Quarantänezeit verbringen werden.



B) SPEZIFISCHE MASSNAHMEN IN HOTELEINRICHTUNGEN NACH SERVICEBEREICHEN

1. Empfangsbereich

Allgemeine Maßnahmen

Obwohl es wahrscheinlich ist, dass das Personal und die Gäste bereits mit Maßnahmen zur Gesundheits- und Hygienevorbeugung vertraut sind, wird empfohlen, sie durch entsprechende Schilder am Empfang und in den anderen Gemeinschaftsräumen zu erinnern.

An der Rezeption und in den anderen Gemeinschaftsräumen ist es immer Pflicht, den zwischenmenschlichen Abstand zu beachten (mindestens ein Meter zwischen zwei Personen oder einen größeren Abstand, der gegebenenfalls durch eine Gemeindeverordnung festgelegt wird). Um die Einhaltung der Distanz zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Informationsschilder aufzustellen und/oder die Räume abzugrenzen (z.B. mit Aufklebern auf dem Boden, Bällen, Streckenmarkierungsbändern usw.). Wenn möglich, Ein- und Ausgangswege trennen. Es sollte der im Empfang übliche freundliche Ton beibehalten werden, aber es soll vermieden werden, Gästen und Kollegen die Hand zu schütteln, sie zu umarmen oder zu küssen.

Gel mit einer Alkoholkonzentration von 60-85% für die Handhygiene sollte dem Personal und den Gästen an jedem Arbeitsplatz der Rezeption und an verschiedenen Stellen in den Gemeinschaftsbereichen, z.B. in der Nähe des Eingangs zu den Aufzügen, zur Verfügung gestellt werden.

Um den notwendigen Abstand bei der Ein- und Auscheckphase zu gewährleisten, ist im Empfangsbereich der vorgesehene Abstand zu organisieren, wobei, falls dies nicht möglich ist, eventuell die Abtrennung mit „Glasscheiben“ (und, falls erforderlich, die Installation eines Mikrofons für das Gespräch mit dem Kunden) vorzusehen ist; andernfalls ist die Verwendung der Maske vorgeschrieben. Wenn mehrere Mitarbeiter gleichzeitig nebeneinander arbeiten, wobei ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann, ist die Verwendung der Maske Pflicht oder alternativ kann zum Schutz der einzelnen Arbeitsplätze eine seitliche Schutzwand angebracht werden.

Für Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht den nötigen Abstand von 1 Meter einhalten können, ist die Benutzung einer Maske erforderlich.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenansammlungen zu vermeiden und die im Empfangsbereich verbrachte Zeit zu verkürzen, z.B.:

- die Gäste auffordern, dem Hotel vor der Ankunft alle für die Anmeldung erforderlichen Informationen sowie eine Kopie des Ausweises, der bei der Ankunft vorgelegt wird, zu schicken, und die Gäste über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren;
- soweit möglich, automatische Registrierungs- und Zugangsberechtigungssysteme (Self-Check-in, elektronische Schlüssel usw.) verwenden, wobei die Prüfung der Identität des Gastes anhand des Originalausweises und der Erwerb der Berechtigung zur Belastung der Kreditkarte vorbehalten bleibt;
- im Falle von Mehrfachbuchungen (Gruppen, Familiengruppen usw.) den Gruppenleiter oder das Familienoberhaupt einladen, als Vertreter aller Gruppenmitglieder allein für das Eincheckverfahren und für alle anderen Bedürfnisse und Informationen an der Rezeption zu sorgen; die Zimmerliste bis zum Tag vor der Ankunft anfordern; die Schlüssel werden zusammen mit Gepäckanhängern mit der Zimmernummer dem Gruppenleiter oder dem Familienoberhaupt übergeben, der sie an die Gäste weiter verteilt.

- Um die Bildung von Warteschlangen zu verhindern, ist es möglich, die Dokumente der ankommenden Gäste einzusammeln, den Zugang zur Einrichtung frei zu geben und das Anmeldeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen;
- - wenn möglich, virtuelle Concierge-Systeme oder ähnliche Systeme zur Information der Gäste verwenden, um die Kontakte an der Rezeption zu minimieren;
- die Anwendung von Priority-Check-Out- und Self-Check-Out-Verfahren fördern, ohne dass dies der Notwendigkeit vorgreift, die Unterzeichnung der entsprechenden Genehmigungen zu verlangen (so genannte „Priority Check-Out-Vereinbarung“ und „Delayed Charge Agreement“).

Es wird darauf hingewiesen, dass so bald wie möglich mit der Behörde für öffentliche Sicherheit Kontakt aufgenommen werden sollte, um die Identifizierung von Personen zu erleichtern, die sich den Reisebeschränkungen entzogen haben, mit denen das Ansteckungsrisiko begrenzt werden soll.

Wann immer möglich, soll der Händekontakt mit dem Eigentum der Gäste vermieden bzw. auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden (z.B.: Gäste einladen, den Schlüssel für die Dauer ihres Aufenthalts zu behalten; Ausweisdokumente ansehen, ohne sie zu berühren; Zahlungen mit kontaktlosen Systemen fördern; usw.).

Zimmerschlüssel müssen bei jedem Gastwechsel desinfiziert (siehe Reinigungs- und Desinfektionshinweise für Desinfektionsmittel) oder ausgetauscht werden.

Um die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu erleichtern sollte nach Möglichkeit die Zuweisung der Zimmer, je nach Verweildauer und Typologie, nach Rotationskriterien erfolgen.

Es liegt im Ermessen des Gastes zu verlangen, dass das Reinigungspersonal während des Aufenthalts nicht das Zimmer betritt.

Für die Gepäckabfertigung sind Einweghandschuhe erforderlich.

Die Kapazität der Aufzüge muss so bemessen sein, dass der zwischenmenschliche Abstand respektiert werden kann. Bei Personen, die zum gleichen Haushalt gehören oder sich ein Zimmer teilen kann auf die Entfernung verzichtet werden.

Die Drucktasten im Aufzug müssen häufig desinfiziert werden.

Es ist ratsam, dass das Parken eines Autos vom Gast selbst vorgenommen wird. Wenn dies nicht möglich ist, sollen vor dem Einsteigen in das Auto Handschuhe und Maske angelegt und sichergestellt werden, dass die Klimaanlage ausgeschaltet ist.

Dienstleistende Mitarbeiter müssen ihre Arbeitsplätze sauber halten und am Ende jeder Schicht die Arbeitsflächen und -geräte (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Touchscreen, Pos, Stifte, Bleistifte, Hefter) reinigen.

Um die Durchführung und Wirksamkeit dieser Prozedur zu erleichtern, ist es ratsam, alle nicht wesentlichen Gegenstände von der Arbeitsfläche zu entfernen.

Als Folge der verlängerten Schließung von Einrichtungen aufgrund der verschiedenen behördlichen Maßnahmen zur Begrenzung und zum Management des epidemiologischen Notfalls COVID-19 kann sich das Risiko des Legionellenwachstums in Wassersystemen und damit verbundenen Geräten erhöhen. Daher wird gemäß dem ISS COVID-19-Bericht Nr. 21/2020 „Leitfaden zur Vorbeugung von Legionellenkontamination in Wassersystemen von Ferienunterkünften und anderen zivil und industriell genutzten Gebäuden, die während der COVID-Pandemie nicht benutzt wurden, 19. Fassung vom 3. Mai 2020“, ein angemessener Umgang mit der Problematik empfohlen.

Back of the house

Im sogenannten Back of the House- Bereich muss für die Organisation der Räume und die Desinfektion der Umkleieräume gesorgt werden, um den Angestellten Plätze für die Aufbewahrung von Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und ihnen geeignete hygienische Bedingungen zu garantieren. Generell muss in allen Bereichen, wo es Arbeitsplätze und Personal gibt, ein guter Luftaustausch gewährleistet sein, durch häufigeres Öffnen von Fenstern und Balkonen etc.. Für die Reinigungsarbeiten in diesen Bereichen kommen die allgemein in den Zimmern angewandten Verfahren zum Einsatz.



Zugang für externe Lieferanten

Um den Kontakt mit dem Personal und den Gästen einzuschränken, sollten Vertragspartner, Warenlieferanten und Dienstleister, die das Hotel betreten, vorzugsweise die ihnen vorbehaltenen Wege sowie alle Sicherheitsvorkehrungen und -systeme so wie vom Hotel selbst angegeben nutzen, um die Ausbreitung von Covid-19 zu unterbinden.

2. Reinigung von Zimmern, Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen

Die spezifischen und kurzgefassten technischen Hinweise für eine gute Arbeitspraxis bei Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf das Risiko einer Gefährdung durch das SARS-CoV-2-Virus sind im Dokument „Technische Hinweise für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf das SARS-CoV-2-Risiko“ des Regionalen Dienstes für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit (im Folgenden als Reinigungs- und Desinfektionshinweise bezeichnet) siehe Anhang; in den folgenden Absätzen werden weitere Einzelheiten in Bezug auf die Besonderheit der Unterkünfte angegeben.

Allgemeine Maßnahmen

Obwohl es wahrscheinlich ist, dass das Personal und die Gäste bereits mit Maßnahmen zur Gesundheits- und Hygienevorbeugung vertraut sind, wird empfohlen, an den Inhalt dieser Maßnahmen zu erinnern, indem ein entsprechendes Schild in den Gemeinschaftsbereichen auf den Etagen angebracht wird. Auf den Etagen und in anderen Arbeitsbereichen ist es immer vorgeschrieben, den Personenabstand zu respektieren (mindestens ein Meter zwischen zwei Personen oder ein größerer Abstand, der gegebenenfalls durch eine Verordnung der örtlichen Behörden festgelegt wird). In den Gemeinschaftsbereichen auf den Stockwerken (Korridore, Treppenabsätze, Atriumaufzüge) müssen den Gästen Gelspender mit einer Alkoholkonzentration von 60-85% für die Handhygiene zur Verfügung gestellt werden. Das mit der Reinigung und Renovierung der Räume und der Reinigung der Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume beauftragte Personal ist mit der, für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm anvertrauten Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen in einem speziellen Einsatzprogramm organisiert und geplant werden, das die im Dokument „Reinigungs- und Desinfektionsanweisungen“ angegebenen Arbeitsmethoden und zu verwendenden Produkte definiert.

Die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als einer Person im selben Raum sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Arbeitsweisen beim Service auf den Etagen

Bevor man den Raum betritt ist zu überprüfen ob die entsprechende persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß angezogen wurde. Als erstes muss der Raum durch Öffnen der Fenster, falls vorhanden, gelüftet werden bevor mit den weiteren Reinigungsarbeiten begonnen wird. Der Raum wird auf unterschiedliche Weise gereinigt, je nachdem, ob er bereits von einem Gast belegt ist (Aufenthalt) oder für die Unterbringung eines neuen Gastes vorgesehen ist (Abreise). Im Falle eines Aufenthaltes wird der Raum entsprechend der in dem Unternehmen üblichen Praxis gereinigt. Im Falle der Abreise wird der Raum gründlich gereinigt und desinfiziert (siehe beigefügte „Technische Anweisungen für Reinigung, Desinfektion und Hygiene im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2-Risiko“).



Beim Wäschewechsel muss gebrauchte Wäsche (Laken und Handtücher) in einem geschlossenen Behälter getrennt vom Wagen mit sauberer Wäsche aufbewahrt werden; schmutzige und saubere Wäsche müssen immer getrennt bleiben und dürfen nicht miteinander in Berührung kommen.

Beim Reinigen des Zimmers keine schmutzige Wäsche als Unterlage verwenden (z.B.: keine Handtücher oder Duschmatten für die Reinigung des Badezimmers).

Das Reinigungsmaterial (Tücher, Wischtücher und alles, was zum Reinigen und Abstauben erforderlich ist) muss zum einmaligen Gebrauch bestimmt sein oder zuvor 10 Minuten lang mit einer 2%igen Natriumhypochloritlösung oder einer anderen ebenso wirksamen Lösung behandelt worden sein; zum Trocknen oder Polieren sauberer Oberflächen darf kein Tuch benutzt werden, das bereits zur Schmutzentfernung verwendet wurde.

Wenn eine Minibar vorhanden und in Gebrauch ist, müssen bei jedem Gästewechsel die intakten Verpackungen in der Minibar desinfiziert und dann der Kühlschrank innen und außen gereinigt werden. Das zuständige Personal muss beim Nachfüllen des Kühlschranks ebenso aufmerksam sein.

Das Tablett des Kaffee-/Teeservices wird kontrolliert, gereinigt und wieder aufgefüllt. Gläser und Tassen werden beim Gästewechsel ausgetauscht, auch wenn sie nicht benutzt wurden.

Wann immer möglich, wird empfohlen, die Ausstattung von Zimmern oder anderen Räumen mit Teppichen oder Möbeln, die den täglichen Reinigungszyklen nicht standhalten, zu vermeiden.

Ebenso wird empfohlen, Läufer, Zierkissen und andere unnötige Gegenstände zu entfernen.

In gemeinschaftlich genutzten Bereichen (Flure, Treppenhäuser, Treppenabsätze, Aufenthaltsräume usw.) sollten alle Elemente, die wiederholt mit den Gästen in Berührung kommen, wie z.B. Griffe, Haltegriffe, Druckknöpfe usw. in regelmäßigen Abständen je nach Nutzungsintensität desinfiziert werden. Dasselbe muss für Gemälde und generell für alles, was an den Wänden hängt (Schilder, Feuerlöscher usw.), gelten.

Das Reinigungs- und Desinfektionsprogramm kann am Ende der Reinigung jedes Zimmers und/oder beim Kundenwechsel zusätzliche Behandlungen zum Zwecke der weiteren Desinfektion umfassen, siehe Dokument: Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion).

Arbeitsweise beim Service im Empfangsbereich

Der Empfangsbereich muss, wie jeder andere Bereich des Gebäudes, in dem sich mehrere Personen aufhalten, regelmäßig gelüftet werden.

Die Böden des Empfangs und die der anderen Bereiche werden mindestens zweimal täglich mit für die verschiedenen Materialarten geeigneten Produkten gewischt und desinfiziert, und zwar in jedem Fall mit einer Häufigkeit, die dem Besucheraufkommen während des Tages entspricht.

Das Mobiliar und alle Kontaktflächen werden wie die Zimmer in regelmäßigen Abständen gereinigt. Je höher die Gästezahl ist, umso häufiger muss geputzt werden.

Die Tastenfelder, Aschenbecher, Lampen und Einrichtungsgegenstände, die häufig mit den Gästen in Berührung kommen, werden wie folgt mindestens zweimal täglich gereinigt und immer dann, wenn die wiederholte Nutzung durch Gäste es erfordert.

Für die Reinigung von Sofas, Stühlen und Sitzen im Allgemeinen wird entsprechend der betrieblichen Praxis vorgegangen, wobei für die verschiedenen Arten von zu behandelndem Material geeignete Reinigungsmittel verwendet werden, unter Beachtung der von den Herstellern mitgelieferten Gebrauchsanweisungen.

Außerhalb der Toiletten der Gemeinschaftsbereiche müssen Gelspender mit einer Alkoholkonzentration von 60-85% für die Handhygiene zur Verfügung gestellt werden, mit dem Hinweis, die Hände vor dem Betreten und auch beim Verlassen zu desinfizieren. Es kann auch ein Hinweis gegeben werden, die Toiletten in den Zimmern zu benutzen, oder es wird nach jeder Benutzung eine Reinigung und Desinfektion durchgeführt..

Klimaanlagen

Die Klimaanlagen müssen bei ausgeschalteter Anlage gemäß den Anweisungen der Hersteller und/oder der mit der Wartung beauftragten Personen gereinigt werden. Zur Reinigung der Luftgitter sind saubere Mikrofasertücher zu verwenden, die mit Seife und Wasser oder mit 75%igem Ethylalkohol angefeuchtet werden. Anschließend werden sie getrocknet.

Regelmäßige Desinfektion

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze mit ihrer Ausstattung und gemeinsam genutzte Bereiche werden täglich gereinigt und desinfiziert.

3. Frühstücks- und Speisesaal (Ausgabe von Speisen und Getränken)

Für alles, was mit der Zubereitung und Verabreichung von Lebensmitteln zu tun hat, finden sich detaillierte Informationen über die Inhalte und Methoden im „Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Unternehmen der Lebensmittelproduktion, -vermarktung und -verabreichung“, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als „Lebensmittelprotokoll“ bezeichnet), siehe Anhang.

Drei Punkte werden im Protokoll hervorgehoben:

- Die Benutzer müssen die Mahlzeiten an Tischen einnehmen, die einen Abstand von mindestens 1 Meter zu den anderen Gästen ermöglichen, mit Ausnahme der Personen, die nach der geltenden Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, Abstand zu halten (Personen, die im selben Zimmer oder in derselben Wohneinheit wohnen, zur selben Familie gehören usw.). Um das Abstandhalten zu erleichtern, können andere Bereiche innerhalb und außerhalb der Gebäude, die normalerweise für andere Zwecke vorgesehen sind, für die Verabreichung genutzt werden;
- Das Selbstbedienungsbuffet mit ausgestellten Speisen ist verboten;
- Es müssen Dressings, Soßen, Brot, Cracker, Brotstangen in Einzeldosispackungen verwendet werden. Alternativ können diese Lebensmittel auch an Verbraucher/Kunden ausgegeben werden, und zwar in einer einzigen Portion, nicht verpackt, sondern direkt serviert.
- Die Verwendung von Masken ist für das Personal in den Bereichen der Lebensmittelverteilung, Verkauf und Verabreichung ist Pflicht, während die Verwendung von Handschuhen durch häufige Händedesinfektion ersetzt werden kann.

Wenn die logistischen Voraussetzungen gegeben sind kann, um Gruppenansammlungen zu vermeiden und das Abstandhalten zu gewährleisten, das Frühstück nach Wahl ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die ausgestellten Produkte vollständig geschützt und fern von den Kunden aufgestellt werden und die Zubereitung der Gerichte auf Bestellung des Kunden ausschließlich von Mitarbeitern mit der erforderlichen PSA (siehe Lebensmittelprotokoll) durchgeführt wird.

Der Kundenstrom im Speisesaal muss mit Abstandhalten und Vermeidung von Gruppenbildung gemanagt werden; daher bleibt die Tischbedienung vorzuziehen.

Alle hygienisch-sanitären Maßnahmen, die die Betreiber des Lebensmittelbereichs befolgen müssen, sind dem Lebensmittelprotokoll zu entnehmen.

Die Verwendung üblicher Kleiderbügel sollte vermieden werden. Der Garderobenservice wird nur dann angeboten, wenn es möglich ist, den Kontakt zwischen den verschiedenen Gegenständen der Gäste zu vermeiden (z.B. durch Einhaltung ausreichender Abstände oder Verwendung von Einweg-Kleiderhüllen und Einweg-Schirmbeuteln).



Zimmerservice

Die über den Zimmerservice zu verabreichenden Speisen werden auf Tablett oder Wagen mit geschlossenen Behältern oder Deckeln auf die Etage gebracht. Während des Überbringens ist es wichtig, die Lebensmittel vor unbeabsichtigter Kontamination zu schützen. Das Personal muss eine Schutzmaske tragen und die Handhygiene garantieren, indem es Einweghandschuhe trägt oder sich die Hände mit hydroalkoholischem Gel desinfiziert.

4. Raumklima

Es ist unerlässlich, die Lüftungseigenschaften der Räume und der Lüftungsanlagen zu überprüfen und die spätere Aufrechterhaltung eines angemessenen Luftaustauschs und einer guten Raumluftqualität zu garantieren.

Für ein geeignetes Raumklima ist es notwendig:

- ☒ regelmäßig in allen Bereichen mit Öffnungen nach außen, in denen sich Arbeitsplätze, internes Personal oder externe Nutzer befinden (einschließlich Besprechungsräume und Großraumbüros), den ganzen Tag über für natürliche Belüftung sorgen und Zugluft oder übermäßige Kälte/Wärme während des natürlichen Luftaustauschs zu vermeiden;
- ☒ die Häufigkeit der Wartung/des Austauschs der Luftfilterpakete zu erhöhen
- ☒ (gegebenenfalls auch durch Verwendung) effizienterer Filterpakete;
- ☒ bezüglich der Luftausstoßstelle nach außen ist darauf zu achten, dass die Anlagenbedingungen so sind, dass durch die Entfernung zwischen den Ausstoßstellen und den Ansaugstellen ausreicht damit keine hygienischen und sanitären Probleme entstehen.
- ☒ der Lufteinlass und die Luftabsaugung sind mindestens eine Stunde vor und bis eine Stunde nach dem Zutritt der Öffentlichkeit eingeschaltet zu lassen;
 - im Falle von Betriebsräumen ohne Fenster wie Archive, Umkleieräume, Toiletten usw., die jedoch mit mechanischen Ventilatoren/Absaugern ausgestattet sind, müssen diese mindestens während der gesamten Arbeitszeit in Betrieb bleiben;
 - Im Hinblick auf die Verbindungsräume zwischen den verschiedenen Räumen im Gebäude (z.B. Korridore, Durchgangs- oder Wartebereiche), die normalerweise mit weniger oder ohne eigene Belüftung ausgestattet sind, sollte besonders darauf geachtet werden, dass der Aufenthalt und das Zusammenkommen von Personen vermieden wird, wobei organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, damit diese Räumlichkeiten nur für den Durchgang oder kurze Pausen genutzt werden;
 - in Gebäuden, die mit spezifischen Belüftungssystemen mit Außenluftzufuhr und mechanisch kontrollierter Belüftung ausgestattet sind, soll die Luftzirkulationsfunktion vollständig ausgestaltet werden;
 - Bei Heiz-/Kühlsystemen, die Wärmepumpen, Gebläsekonvektoren oder Wärmekonvektoren verwenden, sollten, wenn es nicht möglich ist, die korrekte Klimatisierung der Räume ohne den Einsatz der Systeme zu gewährleisten, die Umluftfilter bei Stillstand des Systems gemäß den Anweisungen des Herstellers gereinigt werden, um stets ein angemessenes Filterniveau zu gewährleisten.
 - die Lüftungseinlässe und Gitter müssen mit sauberen Mikrofaser-tüchern gereinigt werden, die mit Seife und Wasser oder mit 75%igem Äthylalkohol befeuchtet sind;
 - die Verwendung und das Sprühen von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln direkt auf die Filter ist zu vermeiden, um das Risiko des Einatmens von Schadstoffen während des Betriebs zu verhindern.

5. Sonstige Dienstleistungen

Kinderspielbereiche

Kinderspielbereiche im Freien müssen abgegrenzt und gekennzeichnet werden, wobei die maximal zulässige Anzahl von Kindern innerhalb des Bereichs anzugeben ist. Kinder unterliegen der Aufsicht der Eltern, die die Verantwortung für die Einhaltung der gegebenen Anweisungen tragen. In dieser Hinsicht ist das Regelprotokoll für Sommerzentren, das die Region derzeit verabschiedet, eine nützliche Referenz.

In Innenräumen oder in einer geschlossenen Umgebung müssen die Bereiche täglich gereinigt und gründlich desinfiziert werden, bzw. vor der Benutzung, wenn diese nicht täglich erfolgt.

Wenn die Bereiche mit Geräten ausgestattet sind, müssen diese täglich gereinigt und desinfiziert werden. Obwohl es starke Hinweise darauf gibt, dass die Risiken für Kinder sehr viel geringer sind als für Erwachsene und ältere Menschen, ist es wichtig, dass das Personal, das mit Kindern in Kontakt kommt, das Management und die Eltern alarmiert, falls es Symptome wie Atemnot bemerkt.

Wo es Animationspersonal gibt, werden geeignete Schulungs- und Überwachungsaktivitäten vor Arbeitsbeginn und später mit regelmäßigen Treffen empfohlen.

Bereiche für Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen

Im Zusammenhang damit ist es notwendig, die spezifischen Vorschriften über Anti-Kovid- Maßnahmen einzuhalten, die für die Wiederaufnahme dieser Art von Aktivitäten erlassen werden, sowie alle eventuellen Vorkehrungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos auf der Basis der Raumkapazität zu treffen, zusätzlich zu geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Abstandswahrung und Vermeidung von Überfüllung. Außer den obigen Angaben werden hier einige erste Hinweise gegeben:

- Innerhalb der Sitzungs-, Konferenz- und Besprechungsräume, wie auch in anderen Gemeinschaftsräumen, ist es immer Pflicht, den zwischenmenschlichen Abstand zu respektieren (mindestens ein Meter zwischen einer Person und einer anderen oder ein durch spezifische Bestimmungen festgelegter größerer Abstand).
- Der Abstand muss auch beim Zutritt und beim Verlassen der Räume respektiert werden. Die Möglichkeit von getrennten Ein- und Ausgängen und die Möglichkeit von eingeschränkten und/oder gestaffelten Zugängen sollte im Verhältnis zur Teilnehmeranzahl bewertet werden.
- Um die Abstandseinhaltung zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Informationsschilder aufzustellen und/oder die Räume abzugrenzen (z.B. mit Aufklebern, auf dem Boden, Pfosten, Markierungsbändern usw.).
- Es soll auch die Online-Registrierung von Teilnehmern, gefördert werden, um während der Empfangsphase die Bildung von Gruppen oder Warteschlangen zu vermeiden.
- Jedem Teilnehmer wird ein fester, nummerierter Platz zugewiesen, der für die gesamte Dauer der Veranstaltung genutzt wird.
- Die Verwendung üblicher Kleiderbügel sollte vermieden werden. Der Garderobenservice wird nur dann angeboten, wenn es möglich ist, den Kontakt zwischen den verschiedenen Gegenständen der Gäste zu vermeiden (z.B. durch Einhaltung ausreichender Abstände oder durch Verwendung von Einweg-Kleiderhüllen und Einweg-Schirmbeuteln).
- Obwohl es wahrscheinlich ist, dass das Personal und die Gäste bereits mit den hygienischen und sanitären Präventionsmaßnahmen vertraut sind, ist es ratsam, sie an deren Inhalt zu erinnern, indem man ein entsprechendes Schild in den Räumen aufhängt. Desinfektionsgels mit einer Alkoholkonzentration zwischen 60-85% zur Handhygiene sollten dem Personal und den Gästen zur Verfügung gestellt werden.



- Das Podium wird in einem Abstand von mindestens zwei Metern von allen anderen Personen auf dem Podest und von der ersten Reihe aufgestellt, so dass die Präsentation ohne Maske erfolgen kann.
- Moderatoren, die am Tisch sitzen, müssen einen Mindestabstand von einem Meter zueinander einhalten, damit sie ohne Maske teilnehmen können.
- Es wird empfohlen, den promiskuitiven Gebrauch von mobilen Mikrofonen, Mäusen, Tastaturen und Touchscreens, Fernbedienungen etc. zu vermeiden.
- Wenn dies nicht möglich ist, ist zwischen einer Benutzung und der nächsten eine Reinigung mit Desinfektionsmittel erforderlich.
- Die Räume sollten in den Pausen zwischen den Arbeitssitzungen gelüftet und nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden.

Unterhaltung und öffentliche Veranstaltungen

Abgesehen davon, dass auf die für diese Aktivitäten geltenden spezifischen Vorschriften über Anti-Kovid-Maßnahmen verwiesen werden muss, wird empfohlen, in die Verordnungen ein Verbot von Tanzunterhaltung und Musikveranstaltungen jeglicher Art aufzunehmen, mit der einzigen Ausnahme von Veranstaltungen, die ausschließlich zum „Zuhören“ dienen, mit Sitzpositionen, die einen zwischenmenschlichen Abstand garantieren. Es wird jede Form von Veranstaltungen verboten, bei der sich Gruppen bilden können, wie z.B.: Tanzen, Happy Hour, etc.

Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten sind in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, wobei stets der von den geltenden Vorschriften vorgesehene zwischenmenschliche Abstand eingehalten werden muss (Art. 1 c. 1 Buchstabe f) Ministerialerlass DPCM vom 26. April: Sportliche und motorische Aktivitäten sind unter Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands von mindestens 2 Metern erlaubt).

Es gibt keine besonderen Kritikpunkte in Bezug auf einzelne Sportarten, die daher regelmäßig nach den zwischenmenschlichen Abstandsbestimmungen ausgeübt werden können.

Hinsichtlich des Paar- oder Mannschaftssports (Tennis, Beach-Volleyball, Fußball, usw...) wird es notwendig sein, die diesbezüglichen Richtlinien des Sportministeriums und der Sportverbände (CONI, FEDERZIONI SPORTIVE) zu befolgen und die verbotenen Arten von sportlichen Aktivitäten zu unterbinden.

Schwimmbäder, Fitnessstudios und Wellnessbereiche

Die Nutzung dieser Dienstleistungen wird nach der Definition spezifischer Anweisungen durch die Behörden erfolgen und entsprechend den Maßnahmen, die für diese Anlagen angegeben werden. Informationsschilder über Covid-19 müssen aufgestellt werden.

Der Zugang zum Schwimmbad wird im Rahmen der erlaubten Kapazität begrenzt und nach Bedarf geregelt.

Die Kontaktflächen der zum Pool gehörenden Außenbereiche (Sonnenliegen, Liegestühle und andere Sitzgelegenheiten) werden täglich und auf jeden Fall bei jedem Kundenwechsel desinfiziert.

Private Strände

Es wird auf die Maßnahmen verwiesen, die in dem spezifischen Protokoll für Strände und Badeaktivitäten vorgesehen sind.